



AMTSBLATT

71. Jahrgang

13. Dezember 2016

Nr. 28

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Amtsblatt der Stadt Rosenheim; Erscheinungsdaten 2017 S. 288

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung bzw. Enteignung:
Bekanntmachung und Ladung S. 289

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung;
Vollzug der Friedhofssatzung S. 291

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Ankündigung einer Einziehung nach Art 8. Abs.2 BayStrWG:
Krainstraße, Fl. Nr. 1899/5, Teilfläche der Gemeindever-
bindungsstraße, Gemarkung Aising S. 293

Teileinziehung von Straßen als öffentliche Verkehrsfläche im
Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz; Fl. Nrn.:
1161, 1156, 1166, 1166/1, 1166/2, 1166/5, 1166/10, 1161/3 ... S. 295

Vollzug der Baugesetze; Hans-Schuster-Haus, Teilnutzungs-
änderung von VHS zum Hort; Innsbrucker Str. 3, Rosenheim .. S. 297

Vollzug der Baugesetze; Klepperstraße Nord, Bebauungs-
plan Nr. 176: - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
-ortsübliche Bekanntmachung S. 299

Vollzug der Baugesetze; Klepperstraße Nord, Bebauungs-
plan Nr. 176: Erlass einer Veränderungssperre
-ortsübliche Bekanntmachung S. 301

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 304

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Änderungssatzung zur Hundesteuer der Stadt Rosenheim S. 305

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Erscheinungsdaten 2017

Amtsblatt der Stadt Rosenheim

(Änderungen vorbehalten)
jeweils Dienstag:

10. Januar		11. Juli	
24. Januar		25. Juli	
7. Februar		8. August	
21. Februar		22. August	
7. März		5. September	
21. März		19. September	
4. April		4. Oktober	***
19. April	*	17. Oktober	
3. Mai	**	31. Oktober	
16. Mai		14. November	
30. Mai		28. November	
13. Juni		12. Dezember	
27. Juni			

Redaktionsschluss jeweils am Vortag, 09:00 Uhr

- * Erscheinungsdatum Mittwoch 19.04.2017 wegen Ostermontag,
Redaktionsschluss 13.04.2017 um 9:00 Uhr
- ** Erscheinungsdatum Mittwoch 03.05.2107 wegen Feiertag am 01.05.2017
Redaktionsschluss 28.04.2017 um 9:00 Uhr
- *** Erscheinungsdatum Mittwoch 04.10.2017 wegen Feiertag am 03.10.2017
Redaktionsschluss 02.10.2017 um 9:00 Uhr

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung bzw. Enteignung

Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, dieses wiederum vertreten durch den Behördenleiter, Herrn Ltd. Baudirektor Paul Geisenhofer, Königstraße 19, 83022 Rosenheim (anwaltlich vertreten durch die Kanzlei Rechtsanwälte Fronhöfer, Innere Wiener Straße 36, 81667 München) auf Enteignung bzw. Besitzeinweisung zur Sicherung der planfestgestellten Rücklaufdeiche im Bereich der Einmündung des Mitterharter Grabens in die Mangfall / Bauabschnitt BA 30 (vormals BA 03) auf den Grundstücken FINrn. 2527 und 2528 – jeweils der Gemarkung Pang – einschließlich der Rohrleitungen DN 800 / Haltung 2 und Haltung 3 auf den Grundstücken FINrn. 2527 und 2528 – jeweils der Gemarkung Pang – durch Anordnung und Eintragung einer jeweils rangrichtig eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern im Grundbuch gegen die Firma ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH, vertreten durch Herrn Dr. Georg Bauhuber, Tegernseestraße 11, 83022 Rosenheim, als Verfügungsbefugte über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlassgegenstand aus der Erbengemeinschaft Franz Xaver Redl, bestehend aus Herrn Franz Xaver Redl jun., wohnhaft Staatsstraße 93 a, 83059 Kolbermoor und Herrn Andreas Redl, wohnhaft Staatsstraße 93, 83059 Kolbermoor (anwaltlich vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Josef Bösmeier, Maximilianstraße 32, 80539 München)

wegen Inanspruchnahme FINr. 2527 und FINr. 2528 – Gemarkung Pang um auf den in Rede stehenden Grundstücken die Rücklaufdeiche und/oder Rohrleitungen zu errichten, zu haben und zu unterhalten.

Bekanntmachung und Ladung

Mit Schreiben vom 30.09.2016 hat die Kanzlei Fronhöfer Rechtsanwälte in München in Vertretung für das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim die vorzeitige Besitzeinweisung auf die bzw. Enteignung der FI.Nr. 2527 und FINr. 2528 der Gemarkung Pang beantragt. Antragsgegner ist die obengenannte Erbengemeinschaft bzw. die Fa. ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH als Testamentsvollstreckerin.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim benötigt die Flächen, um nach dem Jahrhunderthochwasser im Jahr 2013 mit sog. Sofortmaßnahmen die noch fehlenden Bauabschnitte in Kolbermoor zu bauen, womit die Voraussetzung geschaffen wird, um den Rücklaufdeich Mitterharter Graben umzusetzen. Dies stellt einen

Mit Ausführung der beantragten Maßnahmen werden mit diesem letzten Teil des BA 30 / Rosenheim II ca. 550 Gebäude und über 40 große Gewerbebetriebe vor einem erneuten Hochwasser geschützt.

Der Termin zur mündlichen, nichtöffentlichen Verhandlung über die Anträge wird festgesetzt auf

Dienstag, 17.01.2017 um 10.00 Uhr

im Büro Nr. 237 im 2. Stock des Verwaltungsgebäudes der Stadt Rosenheim,
Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Zu dieser Verhandlung werden hiermit die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an den genannten Grundstücken haben, geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Recht der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den sonstigen Beteiligten erfolgen. Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Gleichzeitig werden Sie entsprechend gem. Art 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayEG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

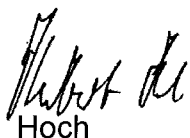
Die Verfahrensakte sowie die Anträge selbst kann bei der Stadt Rosenheim, Büro 237, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rosenheim:

1. Verfügungen über die Grundstücke und über Rechte daran getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
3. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Rosenheim, 05.12.2016
Stadt Rosenheim
Dezernat III, Az. III / 2016-005 H-pi



Hoch
Verwaltungsdirektor
Enteignungsbehörde

Az.: 6672-6/7 kr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

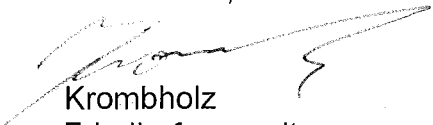
Vollzug der Friedhofsatzung

1. Für nachfolgend aufgeführte Gräber auf dem Friedhof am Kapuzinerkloster ist das Grabnutzungsrecht durch Ablauf der Nutzungszeit erloschen (§ 20 Abs.1 Friedhofsatzung):

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Grab Nr.:</u>	<u>Letztverstorbene/r:</u>
01	UW/06/52	BETZL Traute
02	UW/028/006	ALRAUN Maria
03	14/6/II/18	SCHÖNFELD Egon
04	16/4/IV/10	HÖLZL Nikolaus
05	17/2/IV/02	KRAUS Hildegard
06	17/2/KG/08	GEYER Marlon
07	21/5/III/07	GURGIESSER Theresia
08	25/5/IV/17	RAU Elfriede
09	27/6/III/02	BABINSKA Maria
10	28/II/07	KOPP Helga
11	32/3/II/11	FISCHER Martha
12	36/3/UII/03	GARCEWSKI-HENTSCH Jürgen
13	40/1/07	VOGL Marianne
14	40/3/II/02	BEUERLE Wolfgang
15	57/5/U/10	MARINESCU-FIRICA Francise
16	66/9/U/08	OBERNBICHLER Günter
17	81/1/III/03	AKKERMANN Karl

2. Die früheren Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats das betreffende Grab abzuräumen, insbesondere das Grabmal und die Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§§ 12 Abs.2, 20 Abs. 2 Friedhofsatzung).
3. Wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung das Grab nicht abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des früheren Grabnutzungsberechtigten bzw. dessen Erben die erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Friedhofsatzung).
4. Grabmäler, Einfassungen und sonstige Bestandteile des Grabes müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über nicht entfernte Gegenstände frei verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen entsteht dadurch nicht (§ 20 Abs. 3 Friedhofsatzung).

Rosenheim, 09.12.2016


Krombholz
Friedhofsverwalter

Az.: 6672-6/7 kr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

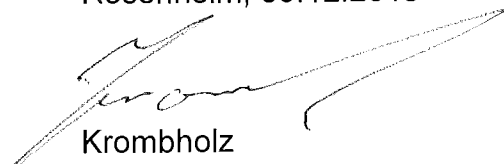
Vollzug der Friedhofsatzung

1. Für nachfolgend aufgeführte Gräber auf dem Friedhof Aising ist das Grabnutzungsrecht durch Ablauf der Nutzungszeit erloschen (§ 20 Abs.1 Friedhofsatzung):

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Grab Nr.:</u>	<u>Letztverstorbene/r:</u>
01	IX457	DRESSEL Margot

2. Die früheren Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats das betreffende Grab abzuräumen, insbesondere das Grabmal und die Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§§ 12 Abs.2, 20 Abs. 2 Friedhofsatzung).
3. Wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung das Grab nicht abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des früheren Grabnutzungsberechtigten bzw. dessen Erben die erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Friedhofsatzung).
4. Grabmäler, Einfassungen und sonstige Bestandteile des Grabes müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über nicht entfernte Gegenstände frei verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen entsteht dadurch nicht (§ 20 Abs. 3 Friedhofsatzung).

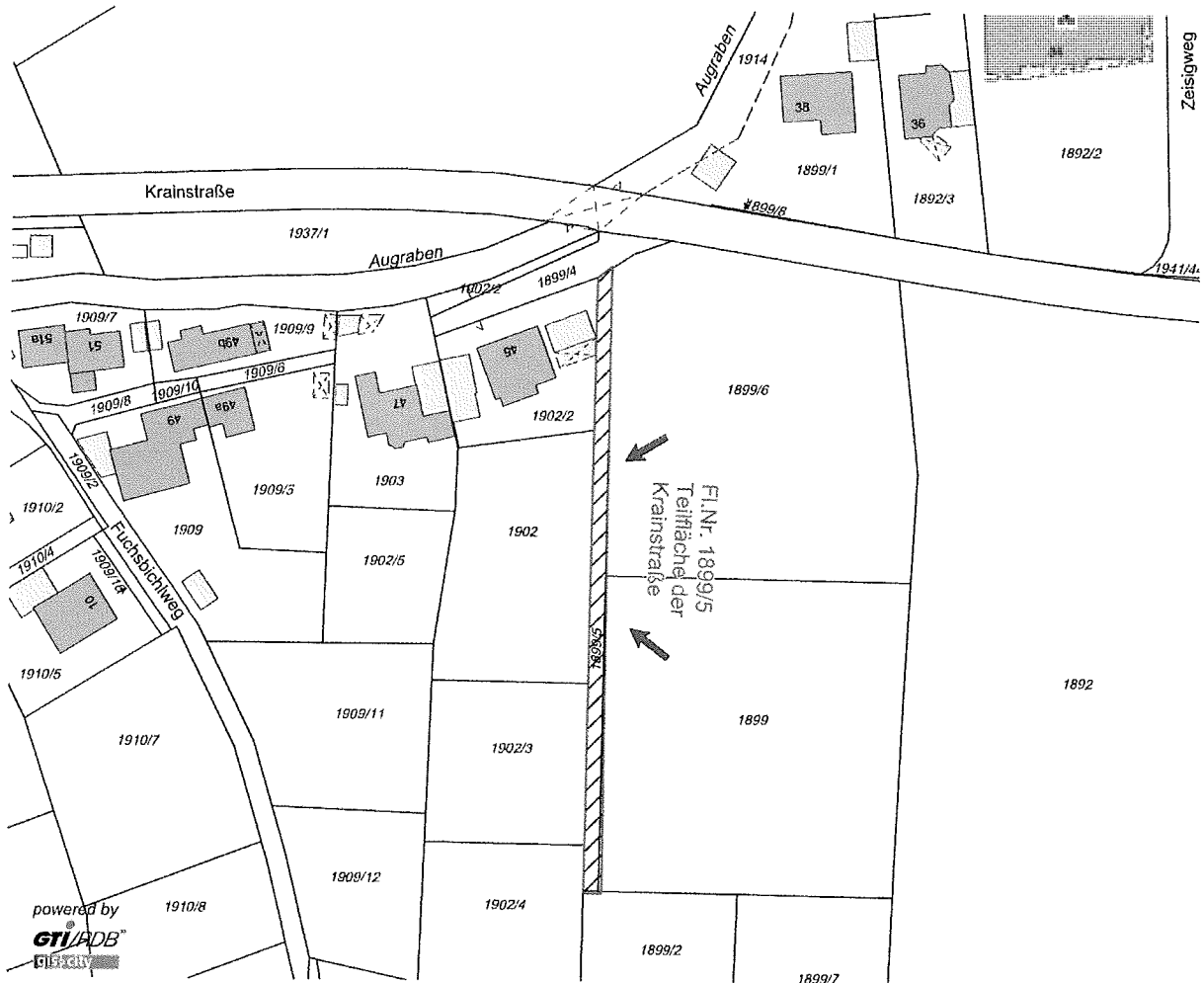
Rosenheim, 09.12.2016



Krombholz
Friedhofsverwalter

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, kündigt die Einziehung der Fl.Nr. 1899/5, Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße „Krainstraße“, Gemarkung Aising, wegen Verlust der Verkehrsbedeutung an.



Fläche die eingezogen werden soll

Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 09.12.16

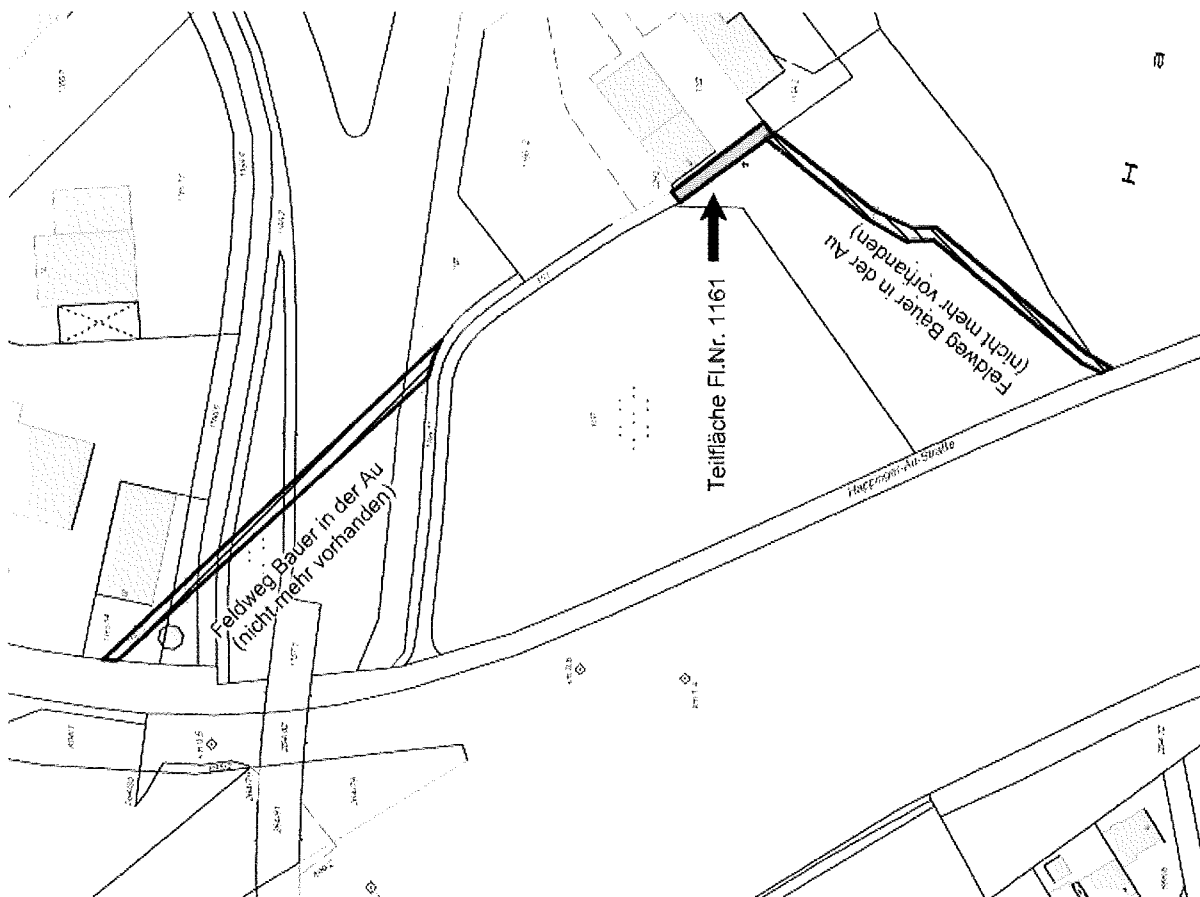


Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat eine Teilfläche der Fl.Nr. 1161 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und die Teilflächen der Fl.Nrn. 1156, 1166, 1166/1, 1166/2, 1166/5, 1166/10 und 1161/3 (ehemals Verlängerung der Fl.Nr. 1166) wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung eingezogen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Flächen die eingezogen wurden.

Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

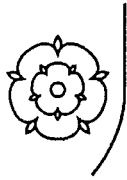
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 25.11.16



Weinzierl



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Stadt Rosenheim
Zentrales Gebäudemanagement
Königstraße 24
83022 Rosenheim

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Neumeier
Zimmer-Nr.	230
Tel./Durchwahl	08031-365-1674
Fax/Durchwahl	08031-365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Ne 377/2016-S

Rosenheim, den 29.11.2016

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Hans-Schuster-Haus: Teilnutzungsänderung von VHS zum
Hort

Bauort: Innsbrucker Straße 3

Gemarkung: Rosenheim

Fl.Nr.: 1400/7.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 16.09.2016 Nummer 377/2016-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

II.

1. Der Bauausführung sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und der vorliegenden Ausfertigung der Baugenehmigung beigefügten Bauvorlagen zu Grunde zu legen. Die Prüfungs- und Revisionsbemerkungen des Stadtbauamtes, anderer Behörden und Sachverständiger sind zu beachten.

2. Hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 33 Abs. 6 BayBO und DIN 18095 bzgl. der Ausführung der Türen zum KG, EG und OG im nördlichen Treppenhaus wird gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.
3. Hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 34 Abs. 4 BayBO wird bzgl. der Ausbildung der Wand zwischen dem Gruppenraum E09 und dem Spiel-
flur als notwendigem Flur gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Kettenstock

Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 1379/6 der Gem. Rosenheim öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

**Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“
- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- ortsübliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.11.2016 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Klepperstraße Nord“ einzuleiten. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Sicherung von hochwertigen, innerstädtischen Gewerbeflächen für Dienstleistungen, Technologieeinrichtungen und produzierendem Gewerbe sowie die Ausweisung einer öffentlichen Parkierungsfläche zur Aufwertung der Mobilitätsdrehscheibe am Verknüpfungspunkt des Rosenheimer Bahnhofes.

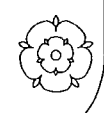
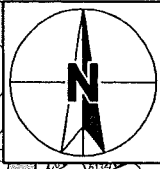
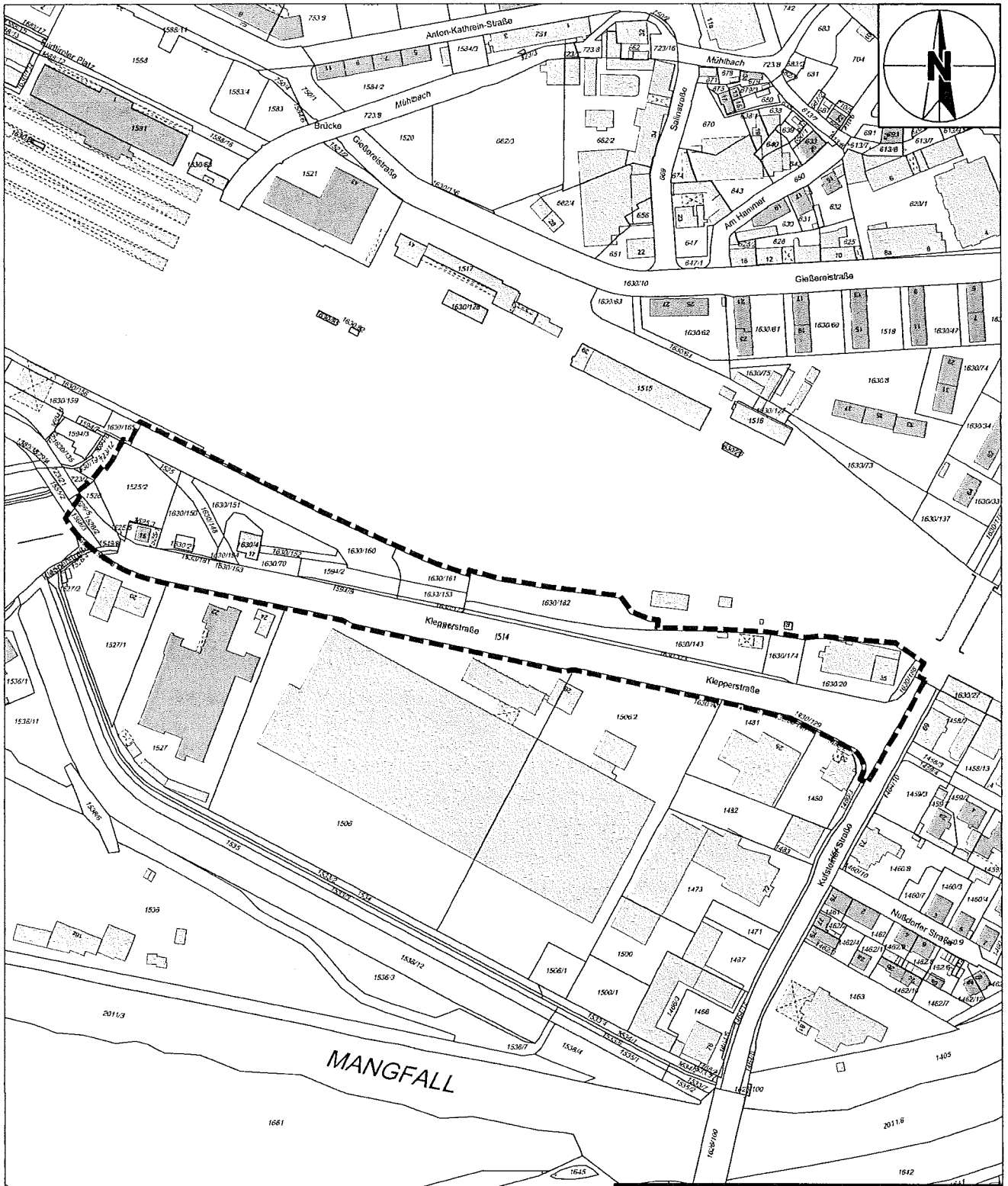
Das Plangebiet umfasst die Verkehrsfläche der Klepperstraße von der Kreuzung der Kufsteiner Straße im Osten bis zum Mühlbach im Westen, sowie die Flächen nördlich der Klepperstraße, welche wiederum von den Bahnanlagen im Norden begrenzt werden. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 1514, 1525, 1525/1, 1525/2, 1525/3, 1525/5, 1526, 1526/2, 1526/3, 1549/3, 1594/2, 1594/5, 1568/3, 1630/4, 1630/20, 1630/23, 1630/70, 1630/143, 1630/148, 1630/150, 1630/151, 1630/152, 1630/153, 1630/160, 1630/161, 1630/172, 1630/173, 1630/174, 1630/181, 1630/182, 1630/186, 1630/193 und 1630/194 der Gemarkung Rosenheim. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 27.10.2016 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 30.11.2016



Christian Preuß



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 176
"Klepperstraße Nord"
Aufstellungsbeschluss

gezeichnet:	Datum:	Name:	M: 1:3300
Held C.	27.10.2016	Preuß	

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“
Erlass einer Veränderungssperre
- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim **über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“**

vom 30.11.2016

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) die Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 176 „Klepperstraße Nord“.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 27.10.2016 der Bestandteil der Satzung ist. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1525, 1525/1, 1525/2, 1525/3, 1526, 1594/2, 1630/4, 1630/20, 1630/23, 1630/70, 1630/143, 1630/148, 1630/150, 1630/151, 1630/152, 1630/153, 1630/160, 1630/161, 1630/174, 1630/182, 1630/194 der Gemarkung Rosenheim.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

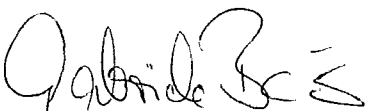
- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB).
Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung am 23.11.2016 beschlossen.

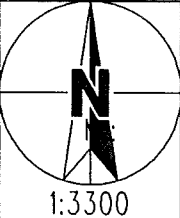
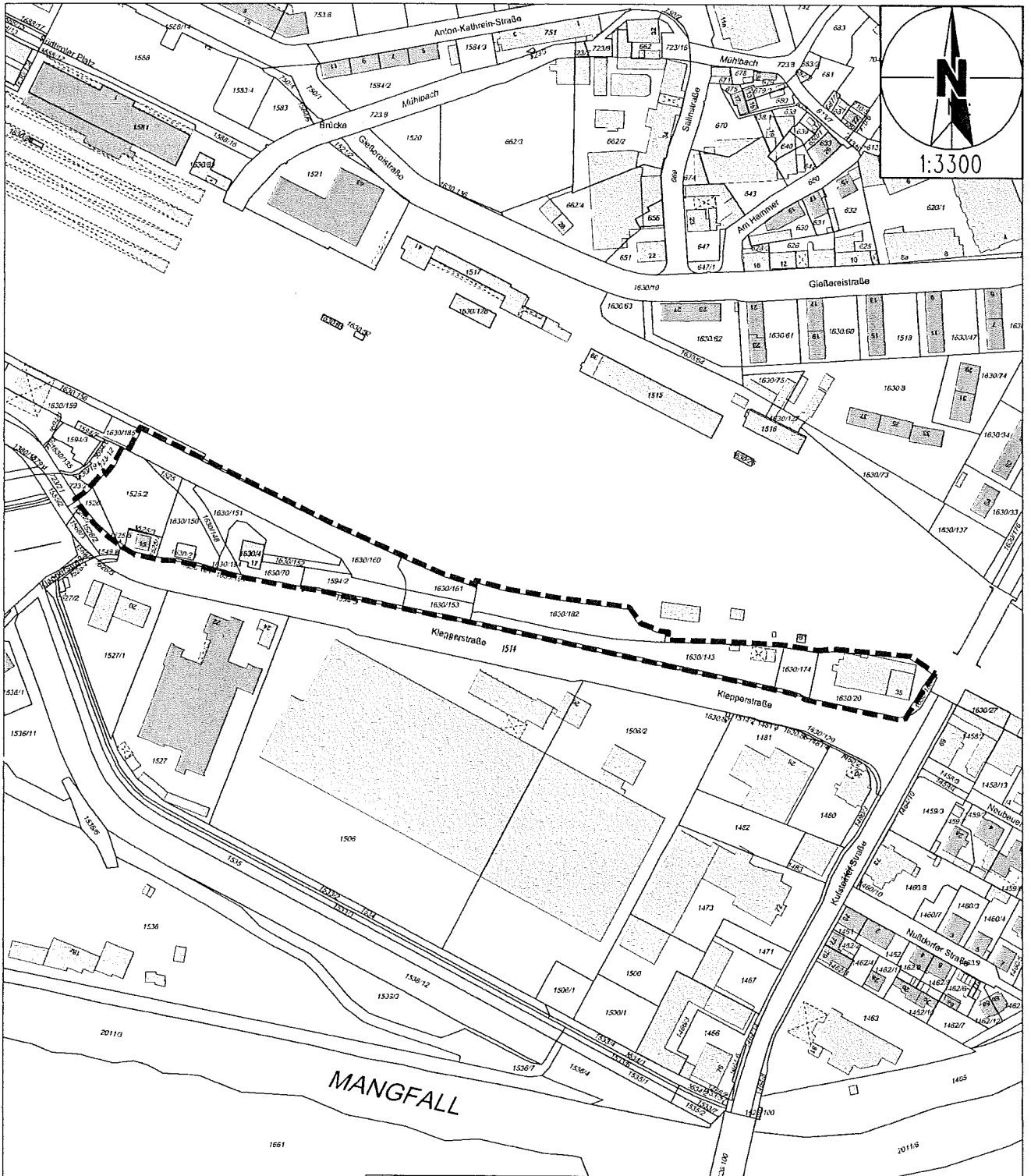
Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 30.11.2016


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



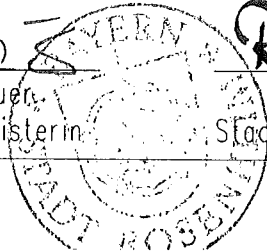


Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 30.11.2016
 über die Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 176
 "Klepperstraße Nord"

G. Bauer
 Gabriele Bauer
 Oberbürgermeisterin

R. Nolasco
 Nolasco
 Stadtplanungsamt



Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3007514874	August Edler von Rüdt und Edith Edle von Rüdt	August Edler von Rüdt und Edith Edle von Rüdt

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 28.11.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

**1. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Rosenheim
vom 05.12.2016 :**

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Hundesteuer vom 15.12.2005 (Abl. S. 383):

**Artikel 1
Änderung § 1 - Steuertatbestand**

§ 1 erhält neu folgende Fassung:

- „(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.
Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

**Artikel 2
Änderung § 2 - Steuerfreiheit**

- (1) In § 2 wird Nr. 3 neu gefasst:
„3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und völlig hilflose unentbehrlich sind (sogenannte Assistenzhunde) oder gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt werden und deren Ausbildung von behandelnden Therapeuten im Einzelfall ausdrücklich anerkannt werden,“
- (2) In § 2 werden nach Nr. 7 folgende Sätze eingefügt:
„Diese Regelung ist auf Kampfhunde nicht anwendbar. In Privathaushalten ist maximal ein Hund steuerfrei; dies gilt nicht für Assistenzhunde.“

**Artikel 3
Änderung § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz**

§ 5 erhält neu folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 60,00 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden nach § 1 Abs. 2 400,00 Euro.“

Artikel 4
Änderung § 11 - Anzeigepflichten

- (1) In § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- (2) In § 11 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt: „Die Stadt Rosenheim darf zur Überprüfung Bestandsaufnahmen vornehmen.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen (§ 5) der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Rosenheim vom 15.12.2005 (Abl. S. 383) außer Kraft.

Rosenheim, 05.12.2016



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin